



3003 Bern, 5. Januar 2018

---

## **Flughafen Bern-Belp**

## **Plangenehmigung**

Umnutzung Installationsplatz

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 10. November 2017 hat die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Umnutzung des Installationsplatzes eingereicht.

#### 1.2 *Gesuchunterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 9. November 2017;
- Formular «Naturgefahren» vom 9. November 2017;
- Betriebs- und Massnahmenkonzept vom 7. November 2017;
- Management of Change vom 26. Oktober 2017;
- Safety Assessment vom 3. November 2017;
- Prozessablauf «Schleppen auf dem Flughafen Bern» vom 2. November 2017;
- Luftfahrttechnischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 6. November 2017;
- Umweltnotiz der Bächtold & Moor AG vom 9. November 2017;
- Situationsplan «Umnutzung Installationsplatz» im Massstab 1:500 vom 6. November 2017; Plan-Nr. -503A.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Hartbelagspiste 14/32 wurde Ende Juli 2016 für die Baustelle ein Installationsplatz von 60 x 30 m eingerichtet. Eine Teilfläche entlang der Strasse (ca. 60 x 10 m) ist asphaltiert, der Rest ist mit Kies befestigt. Der Installationsplatz befindet sich südlich der Piste an der alten Flugplatzstrasse und liegt innerhalb des Flughafengeländes. Die Pistensanierung konnte anfangs Juli 2017 abgeschlossen werden.

Da beim Tarmac Platznot herrscht, hat die Gesuchstellerin beschlossen, den Installationsplatz neu als temporäre Abstellfläche für Flugzeuge und Unterhaltsmaschinen für maximal drei weitere Jahre zu nutzen. Für die Umnutzung des Installationsplatzes ist eine Erweiterung des Belags auf einer Breite von 22 m geplant. Zudem wird die alte Flugplatzstrasse zur Abstellfläche hin in der Höhe angepasst, da diese Fläche rund 10 cm gegenüber der Strasse erhöht liegt. Damit kann gewährleistet werden, dass die Flugzeuge mittels eines Schleppfahrzeuges auf die Abstellfläche geführt werden können. Für die Höhenanpassung werden keine weiteren Bodenflächen in Anspruch genommen.

Nach maximal drei Jahren soll der umgenutzte Installationsplatz zurückgebaut werden. Die Fläche wurde vor Erstellung des Installationsplatzes landwirtschaftlich genutzt und soll nach dem Rückbau auch wieder in dieser Weise genutzt werden.

#### 1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 370.

#### 1.5 *Eigentum*

Die Landparzelle ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Bern, welche das Baugesuch mitunterzeichnet hat.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 14. November 2017 stellte das BAZL – als verfahrenleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das AöV nahm mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 positiv Stellung zum Vorhaben und legte zusätzlich die Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 13. Dezember 2017 bei.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 hat das BAZL (Abteilung SI) das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt.

Da das BAFU bereits bei der Erstellung des Installationsplatzes im Plangenehmigungsverfahren zur Pistensanierung angehört wurde und vorliegend keine weiteren Umweltbelange betroffen sind, kann auf eine erneute Anhörung des BAFU verzichtet werden.

### 2.2 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2017 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stel-

lung zum Vorhaben und teilte mit, dass sie mit den beantragten Auflagen einverstanden sei, auch wenn diese teilweise einer Wiederholung gleichkämen. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt u. a. für Flugplatzanlagen zur Anwendung, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden (Art. 37i Abs.1 lit. c LFG).

Die Abstellfläche für Flugzeuge und Unterhaltsmaschinen wird spätestens nach drei Jahren wieder entfernt. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i Abs.1 lit. c LFG sind somit erfüllt.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Die für maximal drei Jahre zu erstellende Abstellfläche für Flugzeuge und Unterhaltsmaschinen steht dem SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 nicht entgegen.

### **2.4 *Allgemeine Bauauflagen***

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus zwecks Baukontrolle der Baubeginn, die Fertigstellung (Belagserweiterung) und der Rückbau anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen beruht.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 14. Dezember 2017 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Die Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Benutzung des Installationsplatzes;
- Benutzung der alten Flugplatzstrasse;
- Bauphase;
- Management of Change;
- Luftfahrtpublikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschreibs, welcher dem besseren Verständnis dient, wird die besagte Prüfung zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Das UVEK nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

## 2.6 *Abfallentsorgung, Bodenschutz und Versickerung*

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2017 einige Auflagen, die im Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015 bereits erwähnt sind und in die Plangenehmigung zur Pistensanierung (inkl. Rückbau des Installationsplatzes) vom 6. April 2016 aufgenommen wurden. Diese Auflagen und Massnahmen gelten beim Rückbau des umgenutzten Installationsplatzes weiterhin. Der Vollständigkeit halber werden diese Auflagen des AöV nachfolgend nochmals erwähnt und ins Dispositiv aufgenommen:

- Das Merkblatt Gewässerschutz und Abfallvorschriften für Baustellen sei zu beachten und die Entsorgung der Bauabfälle habe gemäss SIA-Norm 430 zu erfolgen.
- In der noch zu erstellenden Deklaration der Entsorgungswege seien die Entsorgungsbetriebe zu bezeichnen und die voraussichtlich anfallenden Abfallmengen anzugeben. Mit den Rückbauarbeiten des Installationsplatzes dürfe erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Deklaration der Entsorgungswege vorliege.
- Die Bodenflächen seien nach dem Rückbau des Installationsplatzes aufzulockern und rasch wieder zu begrünen.
- Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden

über 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) oder beim Einsatz von Pneufahrzeugen dürfe der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) oder Ähnlichem befahren werden.

- Nach dem Rückbau sei die rekultivierte Fläche besonders bodenschonend zu bewirtschaften (leichte Mechanisierung).
- Die Ansiedlung von invasiven Neophyten müsse wirksam bekämpft werden. Insbesondere extensiv genutzte Flächen müssen regelmässig kontrolliert und von invasiven Neophyten befreit werden.
- Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter müsse die Stärke der begrünzten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert werde, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen des AöV einverstanden und weist darauf hin, dass wie bereits erwähnt, einige Auflagen eine Wiederholung der vorgeschlagenen Massnahmen aus dem Umweltbericht seien.

Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt der Vollständigkeit halber alle aufgeführten Auflagen ins Dispositiv auf.

Die Auflage der Gemeinde zur Platzentwässerung ist mit der Auflage des AöV zur Versickerung erfüllt.

## 2.7 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.



### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1080.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 310.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp, und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Umnutzung des Installationsplatzes wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Der Installationsplatz für die inzwischen erfolgte Pistensanierung wird umgenutzt und dient während maximal drei Jahren als Abstellfläche für Flugzeuge und Unterhaltsmaschinen. Die bereits asphaltierte Fläche wird in der Breite um 22 m erweitert. Zudem wird die alte Flugplatzstrasse zur Abstellfläche hin in der Höhe um ca. 10 cm erhöht. Für die Höhenanpassung werden keine weiteren Bodenflächen in Anspruch genommen.

Nach maximal drei Jahren ist der umgenutzte Installationsplatz zurückzubauen und die Fläche ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Das BAZL ist zeitnah (Frühjahr 2021) über den zurückgebauten Zustand zu informieren.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurechts-Nr. 370.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 9. November 2017;
- Formular «Naturgefahren» vom 9. November 2017;
- Betriebs- und Massnahmenkonzept vom 7. November 2017;
- Management of Change vom 26. Oktober 2017;
- Safety Assessment vom 3. November 2017;
- Prozessablauf «Schleppen auf dem Flughafen Bern» vom 2. November 2017;
- Luftfahrttechnischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 6. November 2017;
- Umweltnotiz der Bächtold & Moor AG vom 9. November 2017;
- Situationsplan «Umnutzung Installationsplatz» im Massstab 1:500 vom 6. November 2017; Plan-Nr. -503A.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus zwecks Baukontrolle der Baubeginn, die Fertigstellung (Belagserweiterung) und der Rückbau anzumelden.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Dezember 2017 sind umzusetzen.

### *2.3 Abfallentsorgung, Bodenschutz und Versickerung*

- 2.3.1 Das Merkblatt Gewässerschutz und Abfallvorschriften für Baustellen ist zu beachten und die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss SIA-Norm 430 zu erfolgen.
- 2.3.2 In der noch zu erstellenden Deklaration der Entsorgungswege sind die Entsorgungsbetriebe zu bezeichnen und die voraussichtlich anfallenden Abfallmengen anzugeben. Mit den Rückbauarbeiten des Installationsplatzes darf erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Deklaration der Entsorgungswege vorliegt.
- 2.3.3 Die Bodenflächen sind nach dem Rückbau des Installationsplatzes aufzulockern und rasch wieder zu begrünen.
- 2.3.4 Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkenwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Bö-

den bereits unter 20 cbar) oder beim Einsatz von Pneufahrzeugen darf der zwingend ausreichend begrünte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) oder Ähnlichem befahren werden.

- 2.3.5 Nach dem Rückbau ist die rekultivierte Fläche besonders bodenschonend zu bewirtschaften (leichte Mechanisierung).
- 2.3.6 Die Ansiedlung von invasiven Neophyten muss wirksam bekämpft werden. Insbesondere extensiv genutzte Flächen müssen regelmässig kontrolliert und von invasiven Neophyten befreit werden.
- 2.3.7 Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter muss die Stärke der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.
- 2.3.8 Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 1080.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 310.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

#### 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird mit A-Post zur Kenntnis zugestellt an:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

#### **Beilage**

Beilage: luffahrtsspezifische Prüfung vom 14. Dezember 2017

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.